ZBB 2005, 146

BGB §§ 280, 663, 665 ff; HGB § 54

Wirksamkeit einer mündlich geschlossenen Kapitalerhaltungsabrede

OLG Bremen, Urt. v. 26.05.2004 - 1 U 5/04, NJW-RR 2005, 128

Leitsatz:

Wird im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags vereinbart, dass nach Rückzahlung der von dem Anleger in Anspruch genommenen Kredite auf jeden Fall das von ihm in das Depot eingebrachte Kapital erhalten bleiben soll, so haftet der Vermögensverwalter aus positiver Vertragsverletzung des Vermögensverwaltungsvertrags, wenn er gegen diese Abrede verstößt. Eine solche Kapitalerhaltungsabrede bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Schriftform.